



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 13.04.2026

Jahrgang/Nummer 2026/15

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

22-0305

Stellenausschreibung

Leiter (m/w/d) der Zentralen Vergabe- und Beschaffungsstelle

Standort: Landratsamt Kitzingen

Beginn: ab sofort

Beschäftigungsart: Vollzeit oder Teilzeit im Umfang von 19,5 Wochenstunden bei Tarifbeschäftigten (m/w/d) bzw. 20 Wochenstunden bei Beamten (m/w/d) – unbefristet

Bewerbungsschluss: 10.05.2026

Gehalt: leistungsgerechte Bezahlung nach den tarifvertraglichen Regelungen: Entgeltgruppe 10 TVöD bzw. nach den beamten- und besoldungsrechtlichen Regelungen: A 11 BayBesG

Wo Verantwortung zählt und Arbeit Sinn stiftet.

Der Landkreis Kitzingen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Leiter (m/w/d) für die Zentrale Vergabe- und Beschaffungsstelle.

Die Stelle richtet sich an **Beamte (m/w/d) der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, 3.**

Qualifikationsebene, oder an **Verwaltungsfachangestellte (m/w/d) der Fachrichtung Allgemeine Innere Verwaltung** mit erfolgreich abgelegter **Fachprüfung II**.

Es handelt sich um eine **unbefristete Vollzeitstelle** mit verantwortungsvoller Aufgabenstellung und den verlässlichen Rahmenbedingungen des öffentlichen Dienstes. Die Stelle ist teilzeitfähig und kann mit sich jeweils ergänzenden Teilzeitkräften besetzt werden, soweit der reibungslose Ablauf der Sachbearbeitung nicht beeinträchtigt wird.

Weitere wichtige Informationen finden Sie auf unserer Homepage

www.kitzingen.de/stellenausschreibungen.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung über unser **Online-Bewerberportal**

<https://www.mein-check-in.de/kitzingen> bis spätestens **10.05.2026**.

Teil II

Bekanntmachungen anderer Behörden

62.3-6421.3-23-61

BEKANNTMACHUNG

Das Landratsamt Kitzingen gibt gemäß § 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. S. 540), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), Art. 73 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976, veröffentlicht in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 570) und durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2024 (GVBl. S. 599), Art. 69 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2025 (GVBl. S. 667), bekannt:

Der Zweckverband Fernwasserversorgung Franken (FwF) beantragt eine Bewilligung gemäß §§ 8, 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Entnahme von Grundwasser aus den Brunnen HFB S, N1, N2, S1 und S2 in der Gemarkung Sulzfeld sowie dem Brunnen HFB M in der Gemarkung Marktstef mit einer maximalen Jahresentnahmemenge von 6.500.000 m³ für eine Dauer von 30 Jahren. Die beantragten Grundwasserentnahmen erfolgen für die Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet der FWF.

Die Entnahme von Grundwasser stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) dar und bedarf der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung (§§ 8 Abs. 1, 10 WHG).

Die Gestattung wird als Bewilligung beantragt, da mit der Grundwasserentnahme die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser sichergestellt wird und somit ein öffentliches Interesse an hoher Rechtssicherheit und Langfristigkeit der erlaubten Grundwasserentnahme besteht (§ 14 Abs. 1 WHG).

Nach § 9 Abs. 3 UVPG i. V. m. Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG hat das Landratsamt Kitzingen als zuständige Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien überschlägig zu prüfen, ob das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (allgemeine Vorprüfung). In diesem Fall wäre eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Die FwF hat die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt. Das Landratsamt Kitzingen erachtet das Entfallen der allgemeinen Vorprüfung als zweckmäßig, so dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht (§ 9 Abs. 3 und 4 UVPG i. V.m. § 7 Abs. 3 UVPG).

Bezüglich der Durchführung der UVP wird auf Folgendes hingewiesen:

- Die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde ist das Landratsamt Kitzingen, Kaiserstraße 4, 97318 Kitzingen
- Als mögliche Zulassungsentscheidung kommt die Bewilligung der Grundwasserentnahme oder ein ablehnender Bescheid in Betracht.
- Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.
- Im Rahmen einer UVP wird die Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens beteiligt. Da im wasserrechtlichen Zulassungsverfahren ohnehin eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist, erfolgt die Beteiligung hierdurch.

Folgende Unterlagen wurden dem Landratsamt Kitzingen vorgelegt und werden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegt:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtslagepläne
- Rechtliche Grundlagen
- Lage- und Ausbaupläne zu den Gewinnungsanlagen
- Wasserverbrauch/Wasserbedarf
- Hydrogeologische Grundlagen
- Potentielles Einzugsgebiet
- Potentieller 50-Tage Zustrombereich
- Auswirkungen der beantragten Grundwasserentnahme
- Grundwasserschutz/Grundwassergefährdungen
- Hydrogeologisches Modell
- Dokumentation kontrollierter Brunnenbetrieb
- Numerisches Grundwasserströmungsmodell
- Modelleinsatz
- UVP-Bericht
- Satzung des Zweckverbands Fernwasserversorgung Franken

- Gutachten des Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU)
- Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde

Gemäß § 70 Abs. 1 WHG sowie § 19 Abs. 2, § 18 Abs. 2 Satz 4 UVPG ist vor einer Entscheidung ein Anhörungsverfahren nach Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durchzuführen und insbesondere die Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung der Planunterlagen zu veranlassen.

Nach Art. 69 Abs. 1 Satz 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) ist die öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung und die Auslegung der Dokumente zur Einsicht dadurch bewirkt, dass der Inhalt der Bekanntmachung und die Dokumente auf der Internetseite der zuständigen Behörde zugänglich gemacht werden.

Die Planunterlagen für das o. g. Vorhaben sind ab sofort unter <https://www.kitzingen.de/digitales-buergerbuero/natur-umwelt-nachhaltigkeit/wasserrecht/planungsunterlagen-veroeffentlichung-brunnenfeld-sulzfeld-marktstefl/> veröffentlicht und liegen dort bis zum 31.05.2026 zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Soweit eine Einsichtnahme in die Unterlagen in Papierform gewünscht ist, kann dies bis 31.05.2026 im Einzelfall mit dem Landratsamt Kitzingen abgesprochen werden.

Diese Bekanntmachung sowie die Antragsunterlagen sind außerdem über das zentrale UVP-Portal des Landes Bayern unter www.uvp-verbund.de zugänglich.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis 1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, folglich bis zum **30. Juni 2026**, schriftlich oder zur Niederschrift (nach vorheriger Terminvereinbarung) beim Landratsamt Kitzingen, bei der Verwaltungsgemeinschaft Kitzingen oder der Verwaltungsgemeinschaft Marktbreit zu den jeweils üblichen Öffnungszeiten Einwendungen erheben. Die Erhebung einer Einwendung per E-Mail ist unzulässig.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Verspätete Einwendungen können bei der Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist wird das für das Verfahren zuständige Landratsamt Kitzingen gegebenenfalls einen Erörterungstermin durchführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass, soweit ein Erörterungstermin durchgeführt wird, bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass

1. etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Art. 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG bei den in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind,
2. die Personen, die Einwendungen erhoben haben oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
3. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Landratsamt Kitzingen

Kitzingen, den 02.04.2026

gez.

Pia Englert

stv. Abteilungsleiterin

Hans-Zander-Platz 1, 97353 Wiesentheid, Telefon 09383 9721-0, Telefax 09383 9721-44, sekretariat@lsh-wiesentheid.de

Anmeldung für das Schuljahr 2026/2027 für die 5. Jahrgangsstufe des Gymnasiums Steigerwald-Landschulheim Wiesentheid

Liebe Eltern, die Anmeldungen für die 5. Jahrgangsstufe unseres Gymnasiums können vom

11. - 13. Mai 2026 von 8.00 - 17.00 Uhr und am 15. Mai 2026 von 8.00 - 13.00 Uhr

im Sekretariat der Schule erfolgen. Aktuelle Informationen zu den Möglichkeiten der Anmeldung erhalten Sie während des Anmeldezeitraumes auf unserer Homepage!

Um für Sie den Ablauf zu vereinfachen, können Sie die Daten Ihres Kindes vorab online eintragen. Einen entsprechenden Link finden Sie zur Anmeldewoche auf unserer Homepage www.lsh-wiesentheid.de. Damit bereiten wir die entsprechenden Formulare vor, die Sie vor Ort nur noch unterschreiben müssen.

Für die Anmeldung sind mitzubringen:

- **Geburtsurkunde, bzw. Familienstammbuch**
- **Übertrittszeugnis der Grundschule (Original)**
- **Impfausweis, bzw. Nachweis der Masernimmunität**

Schüler, die die Empfehlung "Geeignet für das Gymnasium" im Übertrittszeugnis erhalten, werden direkt in das Gymnasium aufgenommen. Der Probeunterricht für angemeldete Schüler, die den erforderlichen Durchschnitt von 2,33 nicht erzielt haben, findet vom **19. - 21. Mai 2026** am Gymnasium Wiesentheid statt.

Ausbildungsrichtungen:

Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium, Sprachliches Gymnasium und Sozialwissenschaftliches Gymnasium (als einziges Gymnasium im Landkreis Kitzingen).

Am Gymnasium Wiesentheid besteht auch die Möglichkeit, Schüler im Internat oder im Tagesheim anzumelden. Die Tagesheimschüler nehmen am Mittagessen teil und fertigen dann unter Aufsicht ihre Hausaufgaben in der Schule an. Während der Studierzeiten stehen Lehrkräfte, vor allem in den Kernfächern, für qualifizierte Hilfe zur Verfügung.

Bei Nachmittagsunterricht besteht für Externschüler die Möglichkeit an der Internatsverpflegung teilzunehmen.

Die Heimfahrt gegen 15.20 Uhr und 17.00 Uhr mit dem Bus für Tagesheim- und Externschüler ist gewährleistet. Nähere Auskünfte erhalten Sie im Sekretariat der Schule.

Für Ihre Fragen und Anliegen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und freuen uns auf ein persönliches Kennenlernen.

Mit freundlichen Grüßen
Achim Höfle, OStD
Schulleiter